



## Merkblatt<sup>1</sup> für eingetragene Vereine

### I.

#### Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit, Steuern

1. Durch die **Eintragung** eines Vereins **in das Vereinsregister** wird dieser **rechtsfähig**. Der Verein ist dann, fast wie ein Mensch, eine eigene Rechtsperson, er kann z.B. selbst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden, unter dem Vereinsnamen klagen und verklagt werden, als Vormund oder Betreuer bestellt werden und ist auch ggf. selbst steuerpflichtig.
2. Verfolgt der Verein **gemeinnützige** (bzw. mildtätige oder kirchliche) **Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung kommt er in den Genuß **besonderer Steuervergünstigungen** wie z.B. die Befreiung von der Körperschaftsteuer, die Befreiung von der Gewerbesteuer, der ggfls geringere Umsatzsteuersatz von 7 %, Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer und die Befugnis, Spendenbescheinigungen auszustellen, so daß dem Verein nahestehende Personen Sach- und Barzuwendungen und die Mitgliedsbeiträge an solche Vereine bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als Sonderausgaben abziehen können.

Unterhält der (im übrigen gemeinnützige) Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, erzielt er also Einnahmen, die über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehen, kommt es für die Steuerbefreiung darauf an, ob es sich bei der wirtschaftlichen Betätigung um einen sogenannten Zweckbetrieb handelt. Zweckbetriebe verwirklichen den gemeinnützigen Zweck und genießen gleichfalls die oben genannten Steuervergünstigungen.

Gemeinnützige Vereine, die keine mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecke verfolgen, können nicht selbst Spendenquittungen ausstellen; vielmehr läuft die Spende (meist) über die Gemeinde am Sitz des Vereins und wird an diesen weitergeleitet (Durchlaufspende; die Spendenbescheinigung erstellt dann die Gemeinde). Mitgliedsbeiträge können allerdings nicht als Durchlaufspende deklariert werden, so daß vor allem bei Sportvereine solche Beiträge bei den Mitgliedern steuerlich nicht abzugsfähig sind.

### II.

#### Gründung

1. Für die **Gründung** eines Vereins ist - jedenfalls, wenn die Registereintragung erreicht werden soll - erforderlich, daß **mindestens sieben Personen** eine für den künftigen Verein geltende Satzung beschließen. Auch Minderjährige zwischen sieben und achtzehn Jahren können grundsätzlich Mitglied werden; in diesem Fall empfiehlt sich stets die Einwilligung der Eltern, auch wenn diese nicht in allen Fällen erforderlich ist. Auch Ausländer können einen Verein gründen; es gelten, abgesehen von besonderen Melde- und Auskunftspflichten, keine Besonderheiten.
2. Die sieben (oder mehr) Gründer unterzeichnen unter Angabe des Datums der Gründungsversammlung die **Vereinsatzung**. Die Satzung enthält die Grundregeln des Vereinslebens. Nach dem Gesetz ist ein bestimmter Mindestinhalt (z. B. Zweck, Name und Sitz des Vereins) für eine Satzung vorgeschrieben. Hat die Satzung einen Mangel, wird der Rechtspfleger beim Vereinsregister dessen Beseitigung aufgeben (sog. Zwischenverfügung).

Vereinsatzungen können - je nach Zweck des Vereins - inhaltlich sehr verschieden sein. Es empfiehlt sich in der Regel, ein rechtlich einwandfreies und auf den Vereinszweck zugeschnittenes **Satzungsmuster bei dem jeweiligen Fachverband** zu erholen. Sind solche Muster nicht verfügbar, kann freilich auch der Notar

<sup>1</sup> Das Merkblatt enthält nur allgemeine Hinweise. Wir bemühen uns, das Merkblatt auf dem laufenden Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu halten. Das kann aber nicht immer gewährleistet werden. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit dieses Merkblatts wird nicht übernommen. Verbindliche Auskünfte erteilt der Notar nur persönlich. Stand 8/2021

mit dem Entwurf einer Satzung betraut werden; die meisten Bücher über den eingetragenen Verein enthalten gleichfalls Satzungsmuster.

Soll ein **gemeinnütziger** (bzw. mildtätiger oder kirchlicher), **steuerbefreiter Verein** gegründet werden, ist dringend zu raten, den **Entwurf der Satzung vorab** dem für den Sitz des Vereins zuständigen **Finanzamt zur Prüfung** vorzulegen. Mit der Vorprüfung durch das Finanzamt ist die Gemeinnützigkeit, für die allein die tatsächliche Tätigkeit des Vereins maßgebend ist, nicht abschließend festgestellt; die endgültige Anerkennung durch das Finanzamt erfolgt erst bei der jeweiligen Steuerveranlagung. Eine Behörde oder sonstige Stelle, die die Gemeinnützigkeit vorab rechtsverbindlich feststellt, gibt es nicht. Das Finanzamt kann dem Verein aber (widerruflich) **schriftlich vorab bescheinigen, daß seine spätere Anerkennung als gemeinnützig wahrscheinlich ist**. Der Verein kann dann bereits vorläufig steuerbegünstigte Spenden entgegennehmen. Die Steuerbegünstigung eines Vereins wird im übrigen spätestens alle drei Jahre überprüft.

3. Die Satzung wird anlässlich der Gründungsversammlung unterzeichnet, über die weiter ein **Protokoll** anzufertigen ist. Die Protokolle der Gründungsversammlung wie auch der späteren Versammlungen sind knapp zu fassen. Es sind eine **Vielzahl von Formalitäten** einzuhalten. Zusammengefaßt müssen bzw. sollen die Protokolle enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung;
- die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen (Mitglieder);
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung (= form- und fristgerechte Einladung);
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war;
- die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung (Einhaltung der Regelungen der Satzung);
- die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und die Wahlen unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (erforderlich ist die Angabe der Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen - Formulierungen wie „mit überwältigender Mehrheit“ o.ä. genügen den Bestimmtheitsanforderungen nicht) und der Art der Abstimmung (durch Handzeichen/per Akklamation/durch Stimmzettel, etc.);
- Name und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder (die Wahl erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen) (sog. Blockwahlen sind nicht zulässig);
- die Feststellung der Annahme der Wahl durch die Gewählten;
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll unterzeichnen müssen (also in der Regel Protokollführer und ggf. Erster Vorsitzender).

Alles weitere, insbesondere der Wortlaut der Verhandlungen und Wortbeiträge im einzelnen, nehmen Sie bitte nicht in das Protokoll auf. (Ein **Muster** eines (Gründungs-) Protokolls ist diesem Merkblatt als **Anlage** beigelegt.)

Sofern im Protokoll auf eine Anlage Bezug genommen wird, sollte diese als „Anlage zum Protokoll vom ...“ Bezeichnet werden; im Protokoll ist sinngemäß zu vermerken, dass „Satzungsänderungen in den §§ ... gemäß beiliegender Anlage“ beschlossen worden sind.

Das Protokoll und alle Anlage des Protokolls sind von den nach der Satzung vorgesehenen Personen (in der Regel: Versammlungsleiter und Protokollführer) zu unterzeichnen.

Dem Protokoll kann eine Anwesenheitsliste beigelegt werden, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Anschrift genannt sind; die Beifügung ist nicht erforderlich, wenn das Protokoll die Feststellung des Versammlungsleiters enthält, dass die Versammlung beschlussfähig ist.

4. Anlässlich der Gründungsversammlung wird der **Vorstand des Vereins** gewählt. Der Begriff Vorstand ist **mehrdeutig**: Vorstand im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs und häufig auch der Satzung sind diejenigen Personen, die in der Satzung als Vorstand bezeichnet sind, auch wenn sie nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind; man spricht in diesem Zusammenhang auch von „**Vorstand im weiteren Sinne**“. „**Vorstand im Sinne des § 26 BGB**“ sind diejenigen Personen (des Vorstandes im weiteren Sinne), die nach der in der Satzung getroffenen Regelung den Verein vertreten können. Selbstverständlich kann die Vertretung des Vereins auch durch eine einzige Person (in der Regel den

erste Vorsitzenden) wahrgenommen werden. Dann wäre nur diese Person „Vorstand“ im juristischen Sinne des Wortes, die weiteren Beisitzer wären lediglich Mitglieder eines vereinsintern hervorgehobenen „Vorstands im weiteren Sinne“. Häufig ist es sinnvoll, die Anzahl der Mitglieder des "Vorstands im Sinne des § 26 BGB" möglichst gering zu halten, da jede spätere personelle Änderung des "Vorstands im Sinne des § 26 BGB" dem Vereinsregister in notariell beglaubigter Erklärung anzumelden ist. Weiteren Vorstandsmitgliedern können z.B. Bankvollmachten erteilt werden.

5. Die **Anmeldung der Vereinsgründung beim Notar** erfolgt durch Mitglieder des gewählten Vereinsvorstandes in vertretungsberechtigter Zahl; d.h. beim Notar müssen solche Personen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erscheinen, die - allein oder gemeinsam mit den anderen - zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (so die Gerichtspraxis in Aachen, andere Gerichte verlangen die Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder). Dem Notar sind rechtzeitig folgende Unterlagen einzureichen:
  - a) das durch mindestens sieben Mitglieder unterzeichnete Original der Satzung,
  - b) eine Abschrift des Versammlungsprotokolls, das auch die Personen der gewählten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB enthält (unter Angabe der Personalien, d.h. Vor-, Zu- und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, und Privatanschrift) und
  - c) der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

Der Notar entwirft das Formular für die Anmeldung selbst. Er beglaubigt die Echtheit der Unterschriften der Vorstandsmitglieder auf dem Anmeldeformular. Sofern mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen (sog. Gesamtvertretung) können diese auch zu getrennten Zeitpunkten die beim Notar aufliegende Anmeldung unterzeichnen.

Sodann reicht der Notar die Anmeldung und die mitgebrachten Unterlagen in elektronischer Form zum Amtsgericht mit dem Antrag auf Eintragung im Vereinsregister ein.

### III.

#### Die Phase zwischen Gründung und Eintragung des Vereins

1. Zwischen der Gründungsversammlung und der Eintragung existiert der Verein zwar schon als sogenannter **Vorverein**, ist aber **noch nicht rechtsfähig**. Ungeachtet der fehlenden Rechtsfähigkeit kann das Vereinsleben aber bereits beginnen, Vereinsvermögen kann gebildet werden, Schulden des Vereins können entstehen. Mit Eintragung gehen die für den Vorverein begründeten Rechtsverhältnisse automatisch auf den Verein über. In dieser Zwischenphase haften die Personen (insb. Vorstandsmitglieder), die für den Verein nach außen tätig geworden sind, **persönlich**, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen. Die persönliche Haftung erlischt mit der Eintragung des Vereins. Die Vereinsmitglieder selbst haften in diesem Stadium - wie auch nach Eintragung - in der Regel nicht.
2. Das **Amtsgericht prüft** nach Eingang der Anmeldung, ob die Formalien der Anmeldung eingehalten sind und ob die Satzung den rechtlichen Anforderungen genügt. Fehlt es daran oder weist die Satzung Mängel auf, wird das Amtsgericht eine sogenannte Zwischenverfügung erlassen und den Gründern aufgeben, die beanstandeten Mängel zu beseitigen.

Das Gericht holt dann die **Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde** ein. Diese prüft ob der Verein nach öffentlichem Recht zugelassen werden kann. Die Verwaltungsbehörde wird der Eintragung widersprechen, wenn der Verein einen unerlaubten oder sittenwidrigen Zweck hat oder lediglich Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins darstellen soll.

3. Sind alle Formalitäten beachtet und ergeben sich keine behördlichen Einwendungen, wird das Gericht die Eintragung vornehmen. Name und Sitz des Vereins, nicht aber die Persönlichkeit der Vorstandsmitglieder, werden im örtlichen Amtsblatt des Amtsgerichts bekanntgemacht. Der Vorstand wird von der Eintragung durch Übersendung des Originals der Satzung mit Eintragungsbescheinigung benachrichtigt. Der Verein erhält dann eine sog. „VR-Nummer“, (Vereinsregisternummer), die auf Briefköpfen samt der Bezeichnung des für den Sitz zuständigen Amtsgerichtes angegeben werden sollte.

### IV.

#### Vertretung des Vereins, Haftung von Vorstand und Mitgliedern

1. Der **Vereinsvorstand** (im juristischen Sinne des Sprachgebrauchs) **führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen**. Er schließt Verträge für den Verein und tritt gegenüber Behörden und anderen Personen auf. Bei dem Vorstand „im Sinne des § 26 BGB“ (vgl. hierzu oben II. 4) kann es sich um eine Person handeln, der Vorstand kann aber auch aus mehreren Personen bestehen. Ist nur eine Person

Vorstand, so vertritt diese den Verein stets alleine. Sind mehrere Personen Vorstand, kann die Satzung unterschiedliche Lösungen vorsehen. Möglich ist z.B., daß jedes Vorstandsmitglied einzeln vertritt oder aber auch, daß stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen (ggf. mit der Modifizierung, daß einer der beiden mitwirkenden Mitglieder des Vorstandes stets der Erste Vorsitzende sein muß o.ä.).

2. Da der eingetragene Verein selbst rechtsfähig ist, **haftet** dem Grundsatz nach für Vereinsschulden **nur der Verein selbst**, nicht aber dessen Organe oder Mitglieder. Die Personen, die für den Verein handeln (also insb. der Vorstand), haften dann, aber auch nur dann persönlich, wenn ihre jeweilige Handlung sie gleichzeitig als natürliche Person haftbar macht (z.B. wegen Begehens einer unerlaubten Handlung). Umgekehrt gilt natürlich, daß für einen Schaden, den ein Organ des Vereins verursacht, nicht nur das Organ selbst als natürliche Person, sondern auch der Verein in Anspruch genommen werden kann.

Wer für einen Verein - insbesondere ehrenamtlich - handelt, wird, wenn er persönlich auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, in der Regel vom Verein aus seiner Haftung gegenüber dem Geschädigten freizustellen sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz zur Last fallen. Empfehlenswert ist daher der **Abschluß einer Haftpflichtversicherung**, die einerseits die Haftung des Vereins, andererseits die persönliche Haftung der Vereinsorgane deckt.

## V. Änderungen im eingetragenen Verein

1. Die **Anmeldung zum Vereinsregister** und damit erneut der Weg zum **Notar** ist in zwei Fällen erforderlich. Zum einen, wenn sich **Änderungen im Vorstand** (im juristischen, d.h. engeren Sinne, vgl. oben Ziffer II. 4.) des Vereins ergeben (also z.B. ein Vorstandsposten durch Neuwahl anders besetzt wird oder ein Vorstand aus seinem Amt ausscheidet) zum anderen wenn die **Satzung** des Vereins **geändert** wird.

Die Anmeldung erfolgt wiederum über den Notar durch Mitglieder des (neuen) Vorstandes in der zur Vertretung erforderlichen Zahl.

Prüfen Sie vorher, welche Regelung die (bisherige) Satzung für die Einladung, die Wahl bzw. Beschlussfassung und das Protokoll enthält. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen verursacht für alle Beteiligten (Vorstand, Mitglieder, Notar und Gericht) vermeidbaren Aufwand. Solche Fehler können zur Nichtigkeit der Beschlussfassung führen, so dass die Mitgliederversammlung wiederholt werden muss.

2. Bei der Anmeldung einer **Vorstandsneuwahl** ist stets eine (einfache) Abschrift des Wahlprotokolls vorzulegen, das den nachstehend aufgeführten formellen Anforderungen genügen muß, vorzulegen:
  - Ort und Tag der Versammlung;
  - die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
  - die Zahl der erschienenen Personen bzw. Mitglieder (die Anwesenheitsliste muss hingegen nicht beigefügt werden);
  - die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung;
  - die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war;
  - die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Versammlung;
  - die gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (erforderlich ist die Angabe der Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen - Formulierungen wie „mit überwältigender Mehrheit“ o.ä. genügen den Bestimmtheitserfordernissen nicht);
  - die Wahlen, je unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (Sog. "Blockwahlen" sind nur zulässig, wenn dies die Satzung ausdrücklich bestimmt);
  - Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder (die Wahl erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen);
  - die Annahme der Wahl durch die Gewählten;
  - die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll unterzeichnen müssen (also in der Regel Protokollführer und Versammlungsleiter).

Empfehlenswert ist die Vorlage eines auszugsweisen Protokolls, das die nicht anmeldepflichtigen Beschlussfassungen und Redebeiträge nicht enthält.

3. Bei einer **Satzungsänderung** hat das Protokoll, zusätzlich zu den stets einzuhaltenden Formalien, den vollständigen Wortlaut der geänderten Satzungsbestimmung zu enthalten. Ausdrücklich festzuhalten ist im Protokoll auch, daß die Abhaltung der satzungsändernden Versammlung unter Einhaltung der Satzungsvorschriften über Form und Frist der Ladung sowie unter Ankündigung der vorgesehenen Satzungsänderung erfolgte.

Der Anmeldung ist in einfacher Abschrift der aktuelle Satzungswortlaut beizufügen, wobei die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die übrigen Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Satzungswortlaut übereinstimmen müssen.

Wird die Satzung insgesamt neu gefasst, so muss die neue Satzungsfassung dem Protokoll als Anlage beigefügt sein, etwa durch einen vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichneten Zusatz „Als Anlage dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom .... beigefügt“.

Änderungen des Vereinszwecks bedürfen – soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält – der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder!

Haben Sie Zweifel, ob die beabsichtigte Satzungsänderung den rechtlichen Anforderungen genügt, können Sie vorab eine Auskunft unmittelbar beim zuständigen Vereinsregisters einholen.

## VI. Das Ende des Vereins

Wird das Vereinsleben eingestellt, soll also der Verein enden, wird der Verein durch Beschluß der Mitgliederversammlung **aufgelöst**. Er geht nun in Liquidation, d.h. er wird abgewickelt, insbesondere werden die Verbindlichkeiten ermittelt und beglichen und das ggf. verbleibende Vereinsvermögen verteilt. Bei gemeinnützigen Vereinen ist allerdings eine Verteilung unter den Mitgliedern ausgeschlossen; vielmehr ist das Restvermögen wiederum einem in der Satzung bestimmten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Es werden Liquidatoren bestellt. Dabei handelt es sich in der Regel um die bisherigen Mitglieder des Vorstandes. Die Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren sind wieder über den **Notar** zum Vereinsregister anzumelden.

Gemäß § 50 BGB ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt, in Ermangelung eines solchen durch dasjenige Blatt, welches für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hatte, wobei zu beachten, daß die Adresse des Liquidators angegeben sein muß. Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern. Für Vereine, die beim Amtsgericht Aachen eingetragen sind, ist das zuständige Bekanntmachungsblatt das Regierungsamtsblatt mit folgender Adresse: Bezirksregierung Köln Postfach 101548, 50606 Köln (Ansprechpartner Frau Adam Tel.: 0221/1473259; mailto: [amtsblatt@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:amtsblatt@bezreg-koeln.nrw.de))

Mustertext der Veröffentlichung

„Liquidation

h i e r : ..... e. V.

Der .... e.V., Amtsgericht Aachen, VR ..... , ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Der Liquidator“

Nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung ist zum Eintragung in das Vereinsregister durch notariell beglaubigte Erklärung anzumelden, dass das Liquidationsverfahren beendet und der Verein erloschen ist. Dabei ist dem Vereinsregister das Veröffentlichungsdatum mitzuteilen. Nach § 51 BGB darf das Vereinsvermögen dem Anfallberechtigten nicht vor Ablauf des Sperrjahres ausgeantwortet werden.

Die Vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

Der Durchführung eines Liquidationsverfahrens bedarf es nicht, wenn der Verein vermögenslos ist. Gleichzeitig mit der Anmeldung der Liquidatoren und ihrer Vertretungsmacht kann dann die Beendigung des Vereins angemeldet werden; die Liquidatoren haben in der Anmeldung zu versichern, dass es an einem verteilungsfähigen Vereinsvermögen fehlt.

Der eingetragene Verein kann durch Satzungsänderungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung auf die Rechtsfähigkeit verzichten dadurch die Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins annehmen. Auch dann

erübrigt sich ein Liquidationsverfahren. Der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit ist wie ein Satzungsänderungsbeschluss von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl zum Vereinsregister anzumelden. In dieses ist der Vorgang entsprechend einzutragen und sodann das Registerblatt zu schließen.

## **VII. Kosten bei Notar und Gericht**

Kosten entstehen beim eingetragenen Verein für alle Anmeldungen beim Notar und für die einzelnen Registereintragungen. Beim „Normalverein“ fallen für eine Anmeldung beim Notar in der Regel Kosten in Höhe von ca. € 60,00 an. Dazu kommen die Gerichtskosten: Bei Ersteintragung fallen € 70,00 und bei späteren Eintragungen € 50,00. Gemeinnützige und mildtätige Vereine sind in NRW von den Gerichtskosten befreit; dies ist dem Gericht durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

**Literaturhinweis:** Weitere Informationen zum Verein können Sie z.B. dem auch für Nichtjuristen verständlich geschriebenen Werk von **Sauter/Schweyer - Der eingetragene Verein** entnehmen, das auch Muster, für nahezu alle wichtigen Vorkommnisse im Vereinsleben enthält.

***Muster-Protokoll<sup>2</sup>***

**Protokoll über die Gründung des Vereins**

..... mit dem Sitz in .....

Am ..... Ort: .....

Versammlungsleiter: .....

..... eröffnete die Gründungsversammlung und begrüßte die Anwesenden.

Er stellte fest, dass gemäß der diesem Protokoll beigefügten Anwesenheitsliste .... Personen zur Beschlußfassung über die Gründung des Vereins anwesend waren.

..... schlug vor, ..... die weitere Leitung der Versammlung zu übertragen.  
Dem stimmten die Anwesenden zu. .... übernahm darauf die Versammlungsleitung.

Zum Protokollführer wurde durch Zuruf ..... gewählt, der dieses Amt annahm.

Hierauf gab der Versammlungsleiter die zuvor mitgeteilte Tagesordnung bekannt.

Er bestimmte, dass durch Handzeichen abgestimmt wird.

Die Versammlung fasste folgende Beschlüsse:

**Punkt 1 der Tagesordnung: Gründung des Vereins und Feststellung der Satzung**

Der Versammlungsleiter schlug vor, den Verein ..... zu gründen und für diesen die der Versammlung als Entwurf vorgelegte Satzung festzustellen.

Über die Satzung wurde eine längere Aussprache geführt.

Der Versammlungsleiter ließ über den Vorschlag abstimmen.

Der Beschluss wurde mit ..... JA-Stimmen bei ..... Gegenstimmen und ..... Enthaltungen gefasst.

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass damit der Verein gegründet und die Satzung beschlossen ist.

Der Versammlungsleiter forderte die Anwesenden auf, durch Unterzeichnung der Satzung den Beitritt zu bestätigen. Daraufhin unterzeichneten die Anwesenden die Satzung.

Auf Vorschlag der Versammlungsleiterin wurde folgender Beschluss einstimmig gefasst und vom Leiter festgestellt:

Der Vorsitzende des Vereins wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, die das zuständige Amtsgericht oder das Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder für sinnvoll erachtet.

**Punkt 2 der Tagesordnung: Wahl des Vorstands**

Anschließend wurde die Wahl der Vorstandsmitglieder durch Handzeichen durchführt.

Sie hatte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender: .....  
..... JA-Stimmen, ..... Gegenstimmen, ..... Enthaltungen
2. Stellvertretender Vorsitzender: .....  
..... JA-Stimmen, ..... Gegenstimmen, ..... Enthaltungen
3. Schatzmeister: .....  
..... JA-Stimmen, ..... Gegenstimmen, ..... Enthaltungen
4. Schriftführer: .....  
..... JA-Stimmen, ..... Gegenstimmen, ..... Enthaltungen

Sämtliche Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

Mit Dank an die Erschienenen schloß der Versammlungsleiter um ..... Uhr die Versammlung.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Niederschrift

Aachen, den .....

Der Versammlungsleiter:

Der Protokollführer:

<sup>2</sup> Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird für die Muster nicht übernommen. Der Notar haftet nur für die von ihm auftragsgemäß gefertigten Entwürfe.

*Muster-Protokoll<sup>3</sup> (auszugsweise) einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl/Satzungsänderung:*

### **Protokoll**

über die Mitgliederversammlung des ..... e.V.

am .....

Ort: .....

Versammlungsleiter: .....

Protokollführer: .....

Zahl der anwesenden Mitglieder: .....

Der Versammlungsleiter eröffnete um ..... Uhr die Mitgliederversammlung und stellt fest, dass die Versammlung satzungsmäßig einberufen und beschlussfähig ist. Er stellte fest, dass die in Aussicht genommene Satzungsänderung durch Mitteilung der geänderten Satzung im Einladungsschreiben den Mitgliedern bekannt gemacht wurde.

Hierauf gab der Versammlungsleiter die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung bekannt.

Die Versammlung faßte u. a. folgende Beschlüsse:

**Punkt .... der Tagesordnung: Satzungsänderung.**

Auf Vorschlag des Vorstands wurde durch Handzeichen mit ..... Stimmen, Gegenstimmen und ..... Enthaltungen beschlossen:

§ ..... der Satzung wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

.....

**oder:** Die Satzung wird wie aus der Anlage ersichtlich vollständig neu gefasst.

**Punkt .... der Tagesordnung: Neuwahl des Vorstands.**

In den Vorstand wurden gewählt:

1. .... (Famliename, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße) zum Vorsitzenden mit ..... Stimmen, ..... Gegenstimmen und ..... Enthaltungen
2. .... (Famliename, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße) zum stellvertretenden Vorsitzenden mit ..... Stimmen, ..... Gegenstimmen und ..... Enthaltungen
3. ....

Die Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Versammlungsleiter stellte jeweils das Abstimmungsergebnis und die gefaßten Beschlüsse fest.

Die Versammlung wurde um ..... Uhr geschlossen.

Aachen, den .....

Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführer

---

<sup>3</sup> Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird für die Muster nicht übernommen. Der Notar haftet nur für die von ihm auftragsgemäß gefertigten Entwürfe.



## **Vereinssatzung (MUSTER)<sup>4</sup>**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen .....
- 1.2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist Aachen.

### **2. Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt .....

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3.5. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung berufen werden.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **5. Beiträge**

- 5.1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- 5.2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

### **6. Organe des Vereins**

- 6.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 6.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

---

<sup>4</sup> Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit wird für die Muster nicht übernommen. Der Notar haftet nur für die von ihm auftragsgemäß gefertigten Entwürfe.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Genehmigung des jährlichen oder mehrjährigen Wirtschaftsplanes,
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer,
  - die Änderung oder Ergänzung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 7.1. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- 7.3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig.
- 7.5. Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete oder notariell beurkundete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden.
- 7.6. Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 7.7. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 7.8. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- alternativ: Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- 8.2. Zusätzlich können in den erweiterten Vorstand gewählt werden: Ein Schriftführer, ein stellvertretender Vorsitzender, ein stellvertretender Geschäftsführer und bis zu vier Beisitzer.
- 8.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist.
- 8.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand kann für ein weggefallenes Vorstandsmitglied bei Bedarf ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- 8.5. Der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

## **9. Kassenprüfung**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.
- 9.2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

## 10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 11. Auflösung

- 11.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Aachen, den.....

(Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern)

## Zusätze bei gemeinnützigen Vereinen

(vgl. Anlage 1 zu § 60 AO im Anwendungserlaß zur AO 1977. Nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.)

### 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein bezweckt .....(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).
- 2.2. Der verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ..... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 12. Auflösung

- 12.1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 12.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins
  - an .....(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,
  - oder
  - an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ..... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen ..... bedürftig sind.)